Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4
Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 70. Sonnabend den 31. August **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Verordnung,

betreffend Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den ganzen Bezirk des 17. Armeekorps, einschl. der Befehlsbereiche der Festungen, in Abänderung der Verordnung vom 15. 4. 1917 — IIb Nr. 25 658 — betreffend die Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland bestimmt:

Druckschriften jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem Auslande und den besetzten Gebieten im Postwege von Firmen nur versandt werden, wenn sie zur Auflieferung bei bestimmten Postämtern zugelassen sind. Zugelassen werden können:

1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften,
2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen,
3. in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen. (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben und dergl.)

Die Zulassung wird von dem Militärbefehlshaber erteilt, der für den Wohnort oder den Ort der Niederlassung des Versenders zuständig ist.

Dieser hat auch das Postamt zu bezeichnen, bei dem die Auflieferungen erfolgen sollen. Die Zulassung ist widerruflich.

Privatpersonen dürfen Druckschriften nach dem Auslande und den besetzten Gebieten nicht mit der Post versenden oder dem Versendungsberechtigten zum Versand übergeben Die Versendungsberechtigten dürfen Druckschriften, die sie im Auftrage anderer versenden, dem Auftraggeber nicht in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit.

Die Militärbefehlshaber können von dem Verbot der Versendung von Druckschriften durch Privatpersonen in besonderen Fällen für einzelne Sendungen Ausnahmen bewilligen.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte werden hiervon nicht betroffen. Ebenso bleibt der Versand von Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insonderheit jede andere Versendung von Drucksachen jeder Art und in jeder Form — also nicht nur Kreuzbandsendungen, sondern auch in Briefen und Paketen — mittels der Post sind verboten und ziehen auf Grund der oben angeführten Bestimmungen Bestrafungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände Geldstrafen bis zu 1500 Mark bezw. Haft nach sich.

Diese Verordnung tritt am 1. 9. 1918 in Kraft.

Danzig, Thorn, Graudenz den 1. August 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Bekanntmachung,

betreffend die aufgehobenen Artikel der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Es haben sich in letzter Zeit wiederholt Zweifel bemerkbar gemacht, welche Artikel der Verfassung im Bezirk des stellv. 17. Armeekorps und der unterzeichneten Festungen aufgehoben worden sind. Um jedem Zweifel vorzubeugen, wird hiermit erklärt:

Die Artikel 5, 6, 27, 28, 29 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Der Artikel 7 ist für den Festungsbereich Thorn und die Kreise Strasburg und Briesen aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn den 11. August 1918.

Der kommandierende General des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Verordnung

betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Passierscheinvorschrift.

§ 1.

Mit Geldstrafe bis 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen wird bestraft:

a) wer entgegen der Ziffer 1 der Passagierscheinvorschrift des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 17. 8. 16 ohne im Besitz eines für ihn gültigen Passierscheines zu sein, die besetzten Gebiete betritt oder sich darin aufhält,
b) wer entgegen der Ziffer 29 a. a. O. den vorgeschriebenen Reiseweg nicht innehält,
c) wer es unterläßt, sich bei der zuständigen Paßmeldestelle im besetzten Gebiet sofort zu melden,

d) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt.

§ 2.

Zuständig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbefehlshaber.

§ 3.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Großes Hauptquartier, den 8. Juni 1918.

Der Generalquartiermeister.
gez. Hahndorf.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 26. August 1918.

Der Landrat.

Zustellung der Einkommensteuer-Einspruchs-Bescheide für das Steuerjahr 1918.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen werden, soweit die Zustellung nicht durch die Post erfolgt, in den nächsten Tagen die Bescheide über die gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer erhobenen **Einsprüche** zugehen. Die Einspruchsbescheide sind den Adressaten **oder bei deren Abwesenheit den erwachsenen Hausgenossen sofort** entweder durch einen **vereidigten** Gemeindebeamten oder durch den **Ortsvorsteher selbst** zuzustellen.

Die ordnungsmäßig erfolgte Zustellung (Bezeichnung der Person, an welche der Bescheid zugestellt, und der Tag der Zustellung) ist in dem mit übersandten Verzeichnis (F. 36) genau zu vermerken und letzteres **am Schlusse seitens der Zustellungsbeamten zu bescheinigen.**

Das Verzeichnis ist **innerhalb 5 Tagen** zurückzureichen.

Für den Fall, daß Steuerpflichtige verzogen sein sollten, sind die betreffenden Bescheide unter Angabe des neuen Wohnorts des Zensiten **zurückzugeben.**

Thorn den 29. August 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Betrifft den Verkehr mit Saatgut zu Saatzwecken.

1. Auf Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 10. August d. Js. wird hiermit im Anschluß an die Verfügung vom 15. August d. Js. (Kreisblatt Nr. 66 vom 17. d. Mts., Seiten 315/317) darauf hingewiesen, daß **Originalsaatzuchtwirtschaften,** welche etwa nicht anerkennen lassen, in gleicher Weise, wie die anerkannten Saatgutwirtschaften und die landwirtschaftlichen Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut zu Saatzwecken genehmigt worden ist, verpflichtet sind, nach dem **vorgeschriebenen** Vordruck Buch zu führen, am Schlusse jeder Kalenderwoche eine Durchschrift des Verkaufsbuches an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, in Berlin W. 50, Kurfürstendamm Nr. 237 mittels eingeschriebenen Briefes auf ihre Kosten einzureichen und jeden veräußerten Posten durch Saatkarte zu belegen, das Verkaufsbuch selbst aber sorgfältig aufzubewahren.
2. In Spalte 6 der Formblätter für das Einkaufs- und Verkaufsbuch über Saatgut ist im Kopf **über** der dort stehenden Bemerkung „Bei Saatgut usw." als Ueberschrift das Wort „Fruchtart" zu setzen. Dies ist auch in allen, allwöchentlich einzureichenden Durchschriften im Kopf der Spalte 6 nachzutragen.
3. Anträge auf Saatkarten für Lupinen und Wicken (vicia sativa und vicia villosa) können schon jetzt bei den Ortspolizeibehörden nach dem vorgeschriebenen Vordruck bestellt und mir eingereicht werden, sofern solches Saatgut zur sofortigen Aussaat (Grünfuttergewinnung oder Gründüngung) benötigt wird. Dieser Verwendungszweck ist in Spalte 2 des Antrages unter der Fruchtart anzugeben.

Thorn den 27. August 1918.

Der Landrat.

Betrifft den Verkehr mit Saatgut.

1. Der Verkauf von Saatgut durch Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur unmittelbar an **Verbraucher** zulässig. Ein Saatgutverkehr zwischen zugelassenen Händlern oder zwischen Genossenschaften oder zwischen Händlern und Genossenschaften ist also verboten.
2. Auf die Innehaltung der Höchstpreisbestimmungen für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse (Kreisblatt Nr. 62 vom 3. August d. Js., Seite 292) weise ich besonders hin. Originalsaatgut und Gemüsesaatgut ist zwar bei Innehaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut höchstpreisfrei, es sind aber die Richtpreise einzuhalten, die von Interessentenverbänden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut festgesetzt sind. Außerdem dürfen die Grenzen nicht überschritten werden, die durch die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 42 vom 25. Mai d. Js., Seite 200) gezogen sind; danach dürfen also keine Preise gefordert werden, welche unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn darstellen.

Thorn den 28. August 1918.

Der Landrat.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Herbstferien für die ländlichen Volksschulen.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulinspektoren werden die Herbstferien der ländlichen Volksschulen auf die Zeit vom 16. September bis 12. Oktober festgesetzt.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, dieses Kreisblatt den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Thorn den 26. August 1918.

Der Landrat.

Das stellv. Generalkommando in Danzig hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Polizeibehörden Fälle von unerlaubter Annäherung an Kriegsgefangene seitens der Bevölkerung direkt an die zuständigen Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung weitergeben, sodaß es hiervon keine Kenntnis erhält.

Im Interesse einer zentralisierten Bearbeitung und einer schnellen und sachdienlichen Verfolgung solcher Fälle ersuche ich die Ortspolizeibehörden, alle Fälle von unerlaubter Annäherung an Kriegsgefangene unter Uebersendung der betreffenden Vorgänge an die Abteilung S. des stellv. Generalkommandos zur Anzeige zu bringen und selbständige Ermittelungen in der Sache zu unterlassen.

Thorn den 25. August 1918.

Der Landrat.

Beurlaubung des Rentmeisters Boehm.

Der Rentmeister Boehm hierselbst ist für die Zeit vom 8. bis einschließlich 18. September d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Kassengehilfen Höhne übertragen.

Thorn den 26. August 1918.

Der Landrat.

Wegeverband Bildschön-Paulshof.

Die Wahlen des Gemeindevorstehers Schneider in Bildschön als Vorsteher und des Gutsbesitzers Trenkel als stellvertretenden Vorstehers des Wegeverbandes Bildschön-Paulshof habe ich bestätigt.

Thorn den 26. August 1918.

Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Balkau.

Die Wahl des Besitzers Peter Wicknig zu Balkau als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 29. August 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Zur Neuwahl von 6 Repräsentanten auf 6 Jahre und 4 Repräsentanten-Stellvertretern der hiesigen Synagogengemeinde habe ich einen Termin auf

Dienstag den 12. November 1918, vormittags 10 Uhr,

in dem Gemeindebüro der hiesigen Synagogengemeinde anberaumt, zu den hierdurch sämtliche männliche, volljährige, unbescholtene und selbständige Mitglieder der Gemeinde, die während der letzten 3 Jahre ihre Abgaben für die Synagogengemeinde ohne Zwangsbeitreibung gezahlt haben, eingeladen werden.

Um 1 Uhr wird das Wahllokal für die bis dahin nicht erschienenen Mitglieder geschlossen.

Thorn den 27. August 1918.

Der Regierungs-Wahl-Kommissar.

Dr. Hasse, Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die am 4. Juli d. Js. bekanntgegebene **Verlegung des Schwarbrucher Weges** ist endgültig geworden.

Thorn den 26. August 1918.

Der Magistrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.